

Zusatzbestimmungen
zur Spielordnung des DHB
für den Bereich des Nordostdeutschen
Handballverbandes e. V.

Zusatzbestimmungen

zur Spielordnung des DHB

für den Bereich des Nordostdeutschen Handballverbandes e. V.

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des NOHV am 20.02.1999

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungslieferung vom
04.10.99	69 (gestrichen)	11	November 99
01.07.00	45, 77, 79	7, 10, 11	Juni 2001
01.08.01	Kap. II	13	Januar 2002
05.10.02	4	4	April 2003
09.11.02	72 (neu)	8	April 2003
06.05.03	52	10	Juni 2003
01.07.04	81	13	August 2004
VT - 18.09.04	46, 52, 81	8, 9, 13	Januar 2005
01.08.05	81	13	August 2006
01.07.07	48	9	Juli 2007

Hinweise

In den Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des NOHV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Die Spielordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich, ebenso die nachfolgenden Zusatzbestimmungen, soweit die SpO/DHB davon Abweichendes oder Ergänzendes zulässt. - Alle anderen Zusatzbestimmungen stellen Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der SpO/DHB für den Bereich des NOHV dar.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

zu § 4	Spielgemeinschaften
zu § 9	Spielsaison
zu § 10	Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung
zu § 11	Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft
zu § 12	Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise
zu § 19	Doppelspielrecht von Jugendspielern
zu § 22	Jugendschutzbestimmungen
zu § 43	Entscheidung bei Punktgleichheit
zu § 45	Pokalspiele
zu § 46	Absetzung und Verlegung eines Spiels
zu § 47	Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels
zu § 48	Schadensregulierung bei Spielausfall
zu § 49	Ausscheiden aus der Spielrunde
zu § 50	Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung
zu § 52	Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle
zu § 56	Spielkleidung
zu § 72	Trainer-Anstellung
zu § 77	Ausbleiben der Schiedsrichter
zu § 78	Schadensregulierung beim Ausbleiben der Schiedsrichter
zu § 79	Zeitnehmer, Sekretär
zu § 81	Spielbericht
zu § 82	Abstellen von Spielern

Kapitel II

Sportstätten

Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des Nordostdeutschen Handballverbandes e. V.

Für den Bereich des NOHV gelten die nachstehenden Zusatzbestimmungen zur SpO/DHB.

Kapitel I

Zu § 4 - Spielgemeinschaften

Zu Absätze 1 und 2

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft (SG) bilden mit

- a) sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen,
- b) sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend.

Diese SG sind bis zur DHB-Ebene spielberechtigt. Die Bildung von SG ist nur zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben (gesamtheitliche SG)

Beispiel: Wenn eine SG im Bereich weibliche Jugend vorgesehen ist, muß der Handballspielbetrieb bei den Stammvereinen für sämtliche Altersklassen der weiblichen Jugend (Jugend A, B, C usw.) eingestellt werden.

Zu Absatz 3

Eine Durchschrift der Genehmigung ist von der Spielgemeinschaft mit der ersten Meldung der Geschäftsstelle des NOHV zu übersenden.

Zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spiel-saison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

Zu § 9 - Spielsaison

Zu Absatz 2

In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend - Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.

Zu § 10 - Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

Zu Absatz 1

Zuständige Passstellen für das Erteilen der Spielberechtigungen und die Ausstellung der Spielausweise im Bereich des NOHV sind die der Landesverbände.

Zu § 11 - Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

Zu Absatz 1

Die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder in ihrem Verein, erhalten jedoch ausschließlich die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Wer nicht Mitglied eines der die Spielgemeinschaft bildenden Vereine ist, darf in Mannschaften der Spielgemeinschaft nicht mitwirken.
§ 19 Absatz 1 der SpO/DHB bleibt unberührt.

Zu § 12 - Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Zu Absatz 1

Zerrissene, überklebte und eigenmächtig veränderte Spielausweise sind ungültig. Änderungen sind nur von der zuständigen Passstelle vorzunehmen.

Zu § 19 - Doppelspielrecht von Jugendspielern

Zu Absatz 1

Der Einsatz eines Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist nur über das Doppelspielrecht (Jug. / Erw.) möglich, unabhängig davon, ob im Verein eine Spielmöglichkeit in der betreffenden Jugendaltersklasse des Jugendlichen besteht oder nicht.

Der Jugendliche verliert hierdurch nicht sein Jugendspielrecht.

Das Doppelspielrecht von Jugendspielern muss durch die zuständige Passstelle des betreffenden Landesverbandes im Spieldausweis vermerkt sein.

Beim Doppelspielrecht von Jugendspielern sind die Bestimmungen über das Festspielen nur anzuwenden, wenn ein Einsatz in verschiedenen Erwachsenenmannschaften erfolgt (§ 55 Absatz 11 SpO/DHB).

Zu § 22 - Jugendschutzbestimmungen

Zu Absatz 2

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht.

Zu § 43 - Entscheidung bei Punktgleichheit

Zu Absatz 1 und 2

Für sämtliche Spielklassen im NOHV - Bereich entscheidet über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 43 SpO/DHB durchzuführen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;

- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torverhältniswertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Torverhältniswertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Torverhältniswertung aberkannt wurden.

Zu § 45 - Pokalspiele

Zu den Pokalspielen gemeldete Mannschaften nehmen mit den Vertretern der Landesverbände an den Pokalspielen auf NOHV - Ebene teil.

Regionalligaabsteiger der abgelaufenen Hallenserie sind teilnahmeberechtigt, wenn sie in ihrem Landesverband zwischenzeitlich keine Möglichkeit hatten, sich für die Pokalspiele auf NOHV - Ebene zu qualifizieren.

Die Landesverbände können zur Teilnahme an den Pokalspielen bis zu 7 Männer- und bis zu 8 Frauenmannschaften melden.

Die Meldungen der Mannschaften sind verbindlich und enthalten die Verpflichtung, bei Qualifikation an jeder weiteren Pokalrunde auf NOHV - Ebene teilzunehmen.

In sämtlichen Pokalrunden hat der klassenniedrigere Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Auslosung verzichtet werden. In diesem Fall geht das Heimrecht auf den Gegner über.

In der 1. Pokalrunde erfolgt die Auslosung nach regionalen bzw. geographischen Gesichtspunkten.

Bei den Pokalspielen stellt der Heimverein den Sekretär, der für den Heimverein zuständige Landesverband den Zeitnehmer.

Zu § 46 - Absetzung und Verlegung eines Spiels

Zu Absatz 1 bis 3

Die Spielpläne sind für alle Vereine verbindlich.

Anträge auf Absetzung oder Verlegung eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 14 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Die Stellungnahme des Spielgegners ist beizufügen.

Spielabsetzungen oder -verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen des Spielplanes teilt die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen, dem Schiedsrichterwart, dem Vizepräsidenten Finanzen, der Presse sowie dem betroffenen Landesverband mit. Der Heimverein hat alle erforderlichen Veranlassungen vorzunehmen.

Spielverlegungen gemäß § 82 Abs. 7 SpO/DHB werden nur bei Abstimmung zu Maßnahmen des DHB, des NOHV und dem Deutschen Länderpokal kostenfrei genehmigt. Dem Antrag auf Spielverlegung muss die Einladung für den betroffenen Spieler beigefügt werden.

Spielverlegungen aufgrund von Sichtungen, Lehrgängen etc. einzelner Landesverbände werden nicht genehmigt.

Über Absetzung, Verlegung oder Neuansetzung eines Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle.

Werden durch Hallenträger zugesagte Hallennutzungstermine storniert oder wird durch äußere Einflüsse die Durchführung eines Spiels verhindert, entscheidet - bei entsprechendem Nachweis - die Spielleitende Stelle über die Erhebung der Verlegungsgebühr.

Eigenmächtige Spielabsetzungen oder -verlegungen sind unzulässig. Sie werden einer Spielabsage oder einem Nichtantreten zum Spiel gleichgestellt.

Zu § 47 - Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Die Spielleitende Stelle hat auch zu entscheiden, wer anfallende Kosten zu tragen hat.

Zu § 48 - Schadensregulierung bei Spielausfall

Im Bereich des NOHV besteht kein Anspruch auf Ersatz solcher Kosten, die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden.

Vereine ausgeschiedener Mannschaften werden an gepoolten Ausgaben anteilig berücksichtigt.

Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins das Verbands-sportgericht. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO/DHB analog anzuwenden.

Zu § 49 - Ausscheiden aus der Spielrunde

Zu Absatz 1

Wird eine gemeldete Mannschaft nach Eingang der schriftlichen Meldung zurückgezogen oder scheidet sie während der laufenden Spielrunde aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger.

Diese Mannschaft kann weder in der folgenden noch in der übernächsten Spielsaison an der Meisterschaftsrunde der Regionalliga teilnehmen, auch wenn sie hierfür die Berechtigung erworben hat.

Erfolgt das Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft vor Beginn des Spieljahres (siehe § 8 SpO/DHB), so ist eine besondere Regelung nach Rücksprache mit den Landesverbänden möglich.

Zu § 50 - Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

Zu Absatz 1 Buchstabe a

Eine Spielabsage ist einem schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig erfolgt. Unbegründet ist eine Spielabsage, wenn ihr erkennbar unsportliche Motive zugrunde liegen. Nicht rechtzeitig ist eine Absage, wenn sie früher hätte erfolgen können. Zur ordnungsgemäßen Absage gehört, daß alle Beteiligten (Spielleitende Stelle, Spielgegner, Schiedsrichterwart) rechtzeitig informiert werden.

Zu § 52 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers nach Absatz 1 ist im Bereich des NOHV die Spielkommission zuständig.

In die Regionalligen der Männer und der Frauen werden die Landesmeister oder deren Vertreter aufgenommen. Meldet ein Landesverband keinen Aufsteiger oder melden qualifizierte Mannschaften nicht mehr zur Regionalliga, erhalten die anderen Landesverbände im NOHV nach dem Rotationsprinzip in der Reihenfolge Berlin / Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg / Vorpommern das Aufstiegsrecht für einen weiteren Aufsteiger. Verzichtet ein Landesverband auf den zusätzlichen Aufstiegsplatz, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten Landesverband über, so dass bei zwei zusätzlichen freien Plätzen auch die Möglichkeit besteht, dass zwei weitere Mannschaften eines Landesverbandes aufsteigen.

Das Erstrecht auf die Benennung eines zusätzlichen Aufsteigers hat immer der Verband, der rückwirkend am längsten nicht befragt wurde.

Zu § 56 Spielkleidung

Zu Absatz 2

Der Heimverein ist verpflichtet, in der im Anschriftenverzeichnis erstgenannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten.

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

Bei einem Wechsel der Torwartkleidung (TW - Wechsel) mit einem „ Feldspieler “ muss die Spielernummer sichtbar bleiben.

Zu § 72 - Trainer-Anstellung

1. Vereine der Regionalliga der Männer und der Frauen, die dem NOHV über die Landesverbände gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des NOHV angeschlossen sind, sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele einen Trainer mit mindestens der DHB-B-Lizenz einzusetzen.
2. Vereine der Regionalliga der männlichen Jugend A und der Regionalliga der weiblichen Jugend A sind verpflichtet, während der Spiele einen Trainer mit mindestens der DHB-C-Lizenz einzusetzen.

3. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriftlichen Bestätigung, das sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der Geschäftsstelle des NOHV zu melden.
4. Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt ist.
5. Beendet der Trainer während der laufenden Saison, aus Gründen jedwelcher Art, seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen; ggf. hat er eine Ausnahmegenehmigung bei der Spielkommission des NOHV (vgl. Ziffer 8) zu beantragen.
6. Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.
7. Bei ausländischen Trainern können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Regionalliga zu betreuen.
8. Über Ausnahmegenehmigungen - allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission (ggf. im schriftlichen Verfahren) in der Zusammensetzung nach § 31 Buchstaben a) bis e) der Satzung des NOHV.

Zu § 77 - Ausbleiben der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter müssen 1 Stunde vor Spielbeginn am Spielort sein.
2. Sind die angesetzten Schiedsrichter 45 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem höchsten Kader ihres Landesverbandes angehören. Notfalls ist die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet das Los.

3. Lässt sich eine Einigung nicht durchführen oder sind keine neutralen Schiedsrichter in der Sporthalle anwesend, hat der Heimverein zwecks Ersatzgestellung und Vermeidung des Spielausfalls den Schiedsrichterwart, bei dessen Abwesenheit die zuständige Spielleitende Stelle, in deren Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Landesschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen (siehe im übrigen Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Saison).
4. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen ihre Kosten beim Schiedsrichterwart des NOHV geltend.

Zu § 78 - Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

Zu Absatz 1

Wird ein Spiel wegen Ausbleiben der Schiedsrichter nicht ausgetragen, oder wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spiels nötig, kann außer der Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzungen zuständig ist, bei entsprechendem Verschulden auch der Schiedsrichter zum Ersatz des infolge des Nichterscheinens entstandenen Schadens verpflichtet werden.

Zu § 79 - Zeitnehmer, Sekretär

Zu Absatz 1

Im Erwachsenenbereich werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Schiedsrichterwart oder einen Beauftragten des Landesverbandes angesetzt, in dessen Verbandsgebiet das Spiel durchgeführt wird.

Im Jugendbereich stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär.

Beim Ausbleiben von Zeitnehmer und/oder Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über den Einsatz von Zeitnehmer und Sekretär.

Die Kosten für Zeitnehmer und Sekretär trägt der Heimverein.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Zeitnehmer und Sekretäre müssen den Schiedsrichtern vor dem Spiel ggf. einen gültigen Zeitnehmer- / Sekretär- Ausweis oder einen gültigen Schiedsrichterausweis vorlegen.

Zu § 81 - Spielbericht

Für alle Spiele sind die 5-fach Spielberichtsbogen der Regionalligen zu verwenden.

Der Spielberichtsbogen nebst Spielausweisen und den Spielbällen ist den Schiedsrichtern 30 Minuten vor dem Spiel zu übergeben. Diese händigen den Spielberichtsbogen 10 Minuten vor dem Spiel dem Sekretär aus.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Die Mannschaftenverantwortlichen haften für die Richtigkeit der Eintragungen.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Spielausweis einzuziehen, wenn ein Spieler wegen einer Tätlichkeit ausgeschlossen oder wegen Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs oder der Spielaufsicht / des Technischen Delegierten disqualifiziert wird.

Die Wahrnehmungen, die zur Disqualifikation eines Spielers wegen Regelwidrigkeiten, welche die Gesundheit des Gegenspielers gefährden, oder grob unsportlichem Verhalten geführt haben, sind von den Schiedsrichtern im Spielbericht festzuhalten. In diesen Fällen wird der Spielausweis jedoch nicht eingezogen.

Wird ein Offizieller wegen wiederholt unsportlichem Verhalten oder wegen grob unsportlichem Verhalten disqualifiziert, so sind die Wahrnehmungen der Schiedsrichter, die zur Disqualifikation geführt haben, gleichfalls im Spielbericht festzuhalten.

Die Mannschaftenverantwortlichen haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bestätigen. Die Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten. Fehlt ein Mannschaftenverantwortlicher oder ist dieser an der Unterschriftsleistung verhindert, hat ggf. ein anderer Mannschaftenoffizieller oder ein teilnahmeberechtigter gewesener Spieler die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen zu bescheinigen.

Das Original des Spielberichtsbogen ist vom erstgenannten Schiedsrichter am Spieltag an die zuständige Spielleitende Stelle und die erste Durchschrift an den Schiedsrichterwart zu übersenden. Der Heimverein hat den Schiedsrichtern hierfür adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge zu übergeben.

Kapitel II

Sportstätten

Die Vereine sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht des zuständigen Landesverbandes anzufertigen und mit der Meldung an die zutreffende Spielleitende Stelle einzusenden, sofern dies nicht bereits früher erfolgte und zwischenzeitlich keine baulichen Veränderungen durchgeführt wurden.

Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß § 8 Ziffer 8 Zusatzbest./NOHV zur RO/DHB zu verhängen.

Eine Sicherheitszone entlang der Spielfläche von mindestens 1 m neben den Seitenlinien und 2 m hinter den Torauslinien sollte gegeben sein. Die Sicherheitszone ist von jedwelchen Geräten und Zuschauern freizuhalten.

Bei Sportstätten ohne Zuschauerplätzen hinter den Torlinien bzw. Torauslinien sollte der Abstand zu den Hallenwänden mindestens 1,50 m betragen. Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmer- / Sekretärtisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich eine Sicherheitszone von mindestens 1 m einzurichten.

Die Schiedsrichter sind gehalten, die Sicherheitszonen vor Spielbeginn zu überprüfen. Für deren Einhaltung während des Spiels hat der Heimverein durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu sorgen. Weitere Kontrollen durch die Schiedsrichter sind gemäß Regel 17 : 3 durchzuführen.

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße und ggf. Hallensperre belegt werden.

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) eine betriebsfähige Lautsprecheranlage,
 - b) eine funktionierende Zeitmessanlage, die vom Zeitnehmer- / Sekretärtisch bedient werden kann, oder eine Tischstoppuhr (Mindestdurchmesser 21 cm) bzw. ein vom DHB zugelassener Handball-Timer,
 - c) eine zusätzliche Tischstoppuhr für die Anzeige des „ team - time - out “
- vorhanden sind.

Wird eine öffentliche Zeitmessanlage benutzt, werden bei Hinausstellungszeiten sog. „ Reiter “ am Zeitnehmer- / Sekretärtisch aufgestellt. Sollte diese Einrichtung nicht vorhanden sein, wird die Karte dem Mannschaftsverantwortlichen ausgehändigt. Die Mannschaft ergänzt sich in eigener Verantwortung ohne zusätzliche Aufforderung oder Erlaubnis durch den Zeitnehmer. Dieser kontrolliert die Hinausstellungszeit und zusammen mit dem Sekretär das korrekte Eintreten.

Der Hallensprecher hat seinen Platz getrennt von Sekretär und Zeitnehmer zu wählen und darf diese nicht behindern. Er hat seine Durchsagen auf das sachlich Notwendige zu beschränken.

Der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten der Sporthalle ungehindert betreten können und zeichnet gleichzeitig für den freien Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche verantwortlich.

Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind angemessene - verschließbare - Umkleieräume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.

Der Heimverein hat für jedes Spiel „ Erste - Hilfe - Personal “ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Die jeweilige Hallenordnung ist zu beachten und strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Alkohol- und Rauchverbote und die Nichtzulässigkeit von Wachsprodukten.